

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Theater und Medien
an der Universität Bayreuth
vom 15. Dezember 2016
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 10. September 2026**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit	4
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs, Berufspraktikum	4
§ 4	Prüfungsausschuss	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	9
§ 10	Prüfungsbestandteile	9
§ 11	Prüfungsformen	9
§ 12	Bachelorarbeit	12
§ 13	Leistungspunktsystem	14
§ 14	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	14
§ 15	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	14
§ 16	Prüfungsnoten	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote	15
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung	16
§ 19	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	17
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	20
§ 26	Studienberatung	20
§ 27	Inkrafttreten	21
	Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen	22

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Theater- und Medien wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat folgende theater- und medienhistorische, -ästhetische, -analytische, -theoretische, -konzeptuelle und -praktische Kompetenzen erworben hat:

- ein grundlegendes Verständnis der kulturellen und historischen Bedingtheit von Theater und Medien;
- die Fähigkeit, die in Werken des Theaters, des Musiktheaters, sowie der audiovisuellen und digitalen Medien gebräuchlichen Zeichensysteme zu verstehen;
- theater- und medienwissenschaftliche Fachkompetenz: die Fähigkeit, Theateraufführungen und Medienereignisse zu analysieren und zu interpretieren;
- grundlegende Kenntnisse der Geschichte, Theorie und Ästhetik von Theater und Medien;
- die Fähigkeit zur Konzeption, Entwicklung und Reflexion szenischer und medialer Formate und ihrer Gestaltungsformen sowie deren Präsentation;
- Handlungskompetenzen im Bereich Theater: Fertigkeiten in der Dramaturgie und Produktion von Theateraufführungen;
- Handlungskompetenzen im Bereich Film, Video, Installation und experimentelle Videoformate, Sound-Formate;
- die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Theater- und Medienformaten und der Bewertung gestalterischer Prozesse;
- Kenntnisse von Strategien und Formen der Kulturvermittlung;
- Medienübergreifende Handlungskompetenzen: die Fähigkeit, mit verschiedenen Medien zu arbeiten, medienspezifische Kommunikationsstrukturen zu erkennen und zu koordinieren;
- Soziale Schlüsselqualifikationen: Kooperation im Team, Kritikfähigkeit, Empathie, Toleranz.

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs, Berufspraktikum

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Theater und Medien ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Bereichen:

1. Hauptfach:

Theaterwissenschaft	53 LP
Medienwissenschaft	54 LP
Abschlussprojekt	12 LP
Bachelorarbeit	12 LP

2. Kombinationsfach (49 LP):

K 1 Germanistik

K 2 Anglistik/Amerikanistik

K 3 Angewandte Informatik – Multimedia

K 4 Musikwissenschaft

K 5 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien

K 6 Soziologie

K 7 Wirtschaftswissenschaften

K 8 Deutsch als Zweitsprache

K 9 Interkulturelle Germanistik

K 10 Theaterdidaktik

K 11 Sozial- und Kulturanthropologie

K 12 Geschichte

- ²Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus, ist nicht möglich.
- (2) ¹Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. ²Näheres bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen. ³Wird das Kombinationsfach Theaterdidaktik gewählt, kann im Kombinationsfach bei dem Modul Theaterwissenschaft das Einführungsseminar nicht belegt werden; es sind stattdessen andere für das Kombinationsfach zugelassene theaterwissenschaftliche Lehrveranstaltungen desselben Umfangs zu belegen. ⁴Das Kernfach kann mit jedem in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angeführten Kombinationsfach kombiniert werden.
- (3) ¹Die Wahl des Kombinationsfachs kann bis zum Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von mindestens drei Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich des Theaters nach Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen. ²Für die Wahl und das rechtzeitige Ableisten des berufsbezogenen Praktikums ist die oder der Studierende selbst verantwortlich. ³Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und dabei unterstützt.
- (5) ¹Die zeitliche Durchführung des Praktikums, in der Regel innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten, richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ²Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nutzen.
- (6) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Vorlage eines Praktikumsberichts von maximal 10 Seiten und eines Praktikumszeugnisses.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer oder einem Studierenden und hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakul-

tät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 57 Abs. 1 und Art. 71 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Die Studierenden werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaft der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 BayHIG) und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl. S.767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung;

3. der durch die DSH-Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH 2 oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die ihren Zugang zum Studium eröffnende Qualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Theater- und Medien gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note $N_{\max}$, unterster Bestehensnote $N_{\min}$ und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. Im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;
 2. Im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Konzepten, Werkstücken und reflektierten Werkstücken abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des

Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (9) ¹Hausarbeiten im Umfang von 20.000 bis 30.000 Anschlägen (Zeichen inkl. Leerzeichen) werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Hausarbeit auch aus mehreren kurzen Textübungen bestehen kann. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei, für eine Hauptseminar-Hausarbeit acht Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Die schriftliche Ausarbeitung muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ¹⁰Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹²Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (10) ¹Konzepte werden in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltung erstellt und skizzieren die Konzeption für ein geplantes Werkstück. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für das Erstellen des Konzepts beträgt in der Regel drei Wochen. ⁴Im Übrigen gelten Abs. 9 Sätze 5 bis 12 entsprechend.
- (11) ¹Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltung erstellt. ²Sie bestehen in der Regel in der Produktion von Konzepten, Textvorlagen und Drehbüchern für Hörspiele und Audiovisionen, dem Verfassen und Stellen einfacher dramatischer Szenen oder Choreografien, dem Verfassen von Programmheften und Rezensionen, dem Erstellen von Websites und interaktiven, digitalen Erzählmustern. Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, gestellt. ³Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass ein Werkstück auch aus mehreren kurzen Praxis-Übungen bzw. aus mehreren Medienkonzepten bestehen kann. ⁴Die Bearbeitungsfrist für das Erstellen des Werkstücks beträgt in der Regel drei Wochen. ⁴Im Übrigen gelten Abs. 9 Sätze 5 bis 12 entsprechend.
- (12) ¹Reflektierte Werkstücke werden in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltung erstellt und umfassen Konzept, Umsetzung, eine 10minütige Präsentation und eine schriftliche Dokumentation im Umfang von 15.000 bis 20.000 Zeichen, in der das Werkstück theaterwissenschaftlich

und/oder medienwissenschaftlich reflektiert wird.²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für das Erstellen des reflektierten Werkstücks beträgt in der Regel sechs Wochen. ⁴Im Übrigen gelten Abs. 9 Sätze 5 bis 12 entsprechend.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutacherin oder Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 330 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt fünfzehn Wochen. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstellung zurückzuführen sind (z. B. bei empirischen Arbeiten), kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder – in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – in französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei den Prüfenden fristgemäß abzugeben, es sei denn, diese verzichten jeweils auf die Einreichung des gedruckten Exemplars.
- (7) ¹Das Oberseminar der Betreuerin oder des Betreuers oder ein mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu verabredendes Kolloquium soll begleitend zur Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit besucht werden. ²Das Konzept und der Bearbeitungsstand der Bachelorarbeit werden im Rahmen des Oberseminars oder Kolloquiums in einem 15-minütigen Vortrag präsentiert. ³An den Vortrag schließt sich eine 15-minütige Diskussion mit der Betreuerin oder dem Betreuer an, die der fachlichen Betreuung des Prüflings beim Erstellen der Bachelorarbeit dient. ⁴Die Leistung wird mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ beurteilt. ⁵Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ kann der Vortrag einmal wiederholt werden. ⁶Der Vortrag geht nicht in die Berechnung der Note der Bachelorarbeit ein.
- (8) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.
- (9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (12) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer

chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung im Kernfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten ohne Berücksichtigung der Note der Bachelorarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) ¹Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen der Durchschnitt der Modulnoten aus dem Kernfach ohne Bachelorarbeit (BA) und der Fachnote des Kombinationsfachs, die nach der Kombinationsfachprüfungsordnung berechnet wird, sowie die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 5 : 2 : 1. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum das Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse, herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle

der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B. A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Theater- und Medien betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Theater- und Medien.

- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenem Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater- und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/146), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2016 (AB UBT 2016/058).
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater- und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/146), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2016 (AB UBT 2016/058), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 10. September 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 11. September 2026 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

FS	Module	Zusammensetzung	SWS	ECTS	Modulabschluss/ Prüfungsform
1	MW 1.1 Einführung in die Medienwissenschaft I	zwei Vorlesungen (jeweils 3 SWS) und eine Übung (2 SWS)	8	10	Klausur
	Th1.2./MW 1.2 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	eine Vorlesung (2 SWS) und eine Übung (2 SWS)	4	5	Hausarbeit
	ThW 1.1 Einführung in die Theaterwissenschaft	Eine Übung (4 SWS)	4	6	Klausur
	ThW 2.1 Kulturgeschichte des Theaters I	Eine Vorlesung	2	2	<i>Prüfungsleistung ThW 2 wird im 2. Semester erbracht</i>
			...	...	
2	MW 2.1 Einführung in die Medienwissenschaft II	zwei Vorlesungen (jeweils 3 SWS)	6	6	Hausarbeit
	MW 2.2 Medienanalyse	ein Proseminar (2 SWS)	2	5	Hausarbeit
	ThW 2.2 Kulturgeschichte des Theaters II	Eine Vorlesung	2	5	Klausur
	ThW 3 Theatergeschichte	Ein Proseminar	2	5	Hausarbeit
	TP1 Theaterpraxis: Körper und Raum	Eine Übung	4	4	Werkstück
			...	...	
3	MW 3.1 Medientheorie I: Close Reading	ein Proseminar (2 SWS)	2	5	Hausarbeit
	MW 4.3.1 Medienprojekt: Konzept	eine Übung (2 SWS)	2	5	<i>Prüfungsleistung MW 4.3 wird im 4. Semester erbracht</i>
	ThW 4.1 Theateranalyse I und Konzept	Eine Übung	2	3	Werkstück
	TP2 Freies Theaterprojekt	Eine Übung	2	2	Werkstück
	ThW 5 Szenische Realisation	Eine Vorlesung	2	5	Klausur
			...	...	

FS	Module	Zusammensetzung	SWS	ECTS	Modulabschluss/ Prüfungsform
4	MW 4.1 Medientheorie II oder MW 4.2 Mediengeschichte und Medienästhetik	ein Hauptseminar (2 SWS)	2	5	<i>Hausarbeit</i>
	MW 4.3.2 Medienprojekt: Realisierung	ein Projekt (2 - 4 SWS)	2 - 4	8	<i>Reflektiertes Werkstück (= Prüfungs-leistung für gesamtes Modul 4.3)</i>
	ThW 4.2 Theateranalyse II und Exkursion	Proseminar	2	5	<i>Hausarbeit</i>
	ThW 6.1 Theaterinstitution und Praktikum oder ThW 6.2 Organisation, Recht, Management und Praktikum	Proseminar	2	6	<i>Klausur/Praktikumsbericht</i>
			...	...	
5	MW 5.1 Medienkultur	ein Hauptseminar (2 SWS)	2	5	<i>Hausarbeit</i>
	MW 5.2 Dimensionen von Medien und Gesellschaft	eine Vorlesung (2 SWS)	2	5	<i>Werkstück, bestehend aus 5 Teilprojekten (unbenotet)</i>
	ThW 7 Theatertheorie	Ein Hauptseminar	2	5	<i>Hausarbeit</i>
	AP Abschlussprojekt Theater oder Medien	eine Übung (Projekt-Labor) (2 SWS) und ein Projekt	2	12	<i>Reflektiertes Werkstück</i>
			...	...	
6	B.A.-Arbeit	ein Oberseminar/Kolloquium (1 - 2 SWS) 1 - 2 SWS	1 - 2	12	<i>Bachelor-Arbeit</i>
			...	...	

TuM-Gesamt ECTS	131
+ Kombinationsfach ECTS*	49
Gesamtsumme	180

*Kombinationsfach entsprechend der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.